

Bericht an den Nationalrat

A. Vorbemerkungen

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation ist zur Beratung der im Bereich der Seeschifffahrt anstehenden Probleme in Genf am 24. September 1987 zu ihrer 74. Tagung zusammengetreten. Sie hat u.a. die nachstehend angeführte internationale Urkunde angenommen:

Übereinkommen (Nr. 165) über die Soziale Sicherheit der Seeleute (Neufassung).

Der amtliche Wortlaut der genannten internationalen Urkunde ist diesem Bericht angeschlossen.

Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation ist gemäß Artikel 19 der Verfassung der IAO, BGBl.Nr.223/1949, verpflichtet, die von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen internationalen Urkunden den zuständigen Stellen im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung oder durch andere Maßnahmen vorzulegen.

In Entsprechung dieser Vorlageverpflichtung hat der Ministerrat bereits in seiner Sitzung am 2. Mai 1990 den ihm mit dem Antrag auf Kenntnissnahme vorgelegten Bericht über die gegenständliche Urkunde zur Kenntnis genommen und beschlossen, ihn dem Nationalrat zur Kenntnissnahme vorzulegen. Der Bericht wurde jedoch im Laufe der XVII. GP vom Nationalrat nicht mehr behandelt.

B. Die internationale Urkunde

Auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Seeleute bestehen bereits internationale Urkunden der Internationalen Arbeitsorganisation, u.zw. das Übereinkommen (Nr. 56) über die Krankenversicherung der Schiffsleute, 1936, und das Übereinkommen (Nr. 70) über die Soziale Sicherheit der Schiffsleute, 1946. Das zuletzt genannte Übereinkommen ist allerdings mangels ausreichender Ratifikationen noch nicht in Kraft getreten. Das nunmehr vorliegende Übereinkommen stellt eine Neufassung der Übereinkommen Nr. 56 und Nr. 70 dar und trägt den bisher im Bereich der Sozialen Sicherheit eingetretenen Entwicklungen Rechnung.

Das Übereinkommen sieht den sozialen Schutz der Seeleute, einschließlich jener, die auf nicht die Flagge ihres Landes führenden Schiffen beschäftigt sind, vor. Unter "Mitglied" wird jeder durch dieses Übereinkommen gebundene Mitgliedstaat der Internationalen Arbeitsorganisation, und unter "Gesetzgebung" werden alle Gesetze und Verordnungen sowie die satzungsmäßigen Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit verstanden. "Seeleute" sind alle Personen, die in irgendeiner Eigenschaft an Bord von Seeschiffen beschäftigt sind, die der gewerbsmäßigen Beförderung von Fracht oder von Fahrgästen dienen, oder zu anderen gewerblichen Zwecken verwendet werden, oder ein Seeschlepper sind. Ausgenommen sind Kleinfahrzeuge sowie auf Segelschiffen mit oder ohne Hilfsmotoren beschäftigte Personen sowie Personen, die auf Fahrzeugen, wie schwimmenden Bohr- und Förderinseln, beschäftigt sind. Dies allerdings nur soweit diese Fahrzeuge nicht zur Schifffahrt verwendet werden. Die Entscheidung, welche Fahrzeuge oder Einrichtungen in diesem Sinne zu klassifizieren sind, hat die zuständige Stelle in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Reeder und der Seeleute zu treffen. Wer als "Unterhaltsberechtigter" anzusehen ist, richtet sich nach der innerstaatlichen Gesetzgebung. Unter "Hinterbliebenen" werden jene Personen verstanden, die

- 3 -

in der Gesetzgebung, nach der Leistungen gewährt werden, als solche bestimmt oder anerkannt sind. Ist das Leben in häuslicher Gemeinschaft mit der verstorbenen Person Voraussetzung für die Anerkennung als Hinterbliebener, so gilt dies als erfüllt, wenn der Unterhalt dieser Personen überwiegend von der verstorbenen Person bestritten wurde. "Zuständiges Mitglied" ist jenes, nach dessen Gesetzgebung die betreffende Person Ansprüche auf Leistungen geltend machen kann. "Wohnen" bedeutet den gewöhnlichen Aufenthalt, "sich aufhalten" den vorübergehenden. "Heimschaffung" ist die Beförderung an einen Ort, nach dem der Seemann gemäß der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis einen solchen Anspruch hat. "Nicht auf Beiträgen beruhend" sind jene Leistungen, deren Gewährung weder von einer unmittelbaren finanziellen Beteiligung der geschützten Person oder ihres Arbeitgebers noch von einer bestimmten Dauer der Erwerbstätigkeit abhängt. Die Ausdrücke "Flüchtling" und "Staatenloser" haben jene Bedeutung, wie sie in den bezughabenden internationalen Abkommen von 1951 und von 1954 sowie im Flüchtlingsprotokoll von 1967 definiert sind.

Das Übereinkommen gilt für alle Seeleute und gegebenenfalls für ihre Unterhaltsberechtigten und Hinterbliebenen. Sofern dies nach Beratung mit den repräsentativen Verbänden der Reeder von Fischereifahrzeugen und der Fischer als praktikabel erachtet wird, hat die zuständige Stelle die Bestimmungen dieses Übereinkommens auch auf die gewerbliche Seefischerei anzuwenden. Die Mitglieder verpflichten sich, im Falle der Ratifikation die Bestimmungen des Art.9 oder des Art.11 dieses Übereinkommens für mindestens drei der folgenden Zweige der Sozialen Sicherheit zu erfüllen:

ärztliche Betreuung; Krankengeld; Leistungen bei Arbeitslosigkeit; Leistungen bei Alter; Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten; Familienleistungen; Leistungen bei Mutterschaft; Leistungen bei Invalidität; Leistungen an Hinterbliebene.

- 4 -

- 4 -

Die Übernahme der Bestimmungen für mindestens drei der oa. Zweige haben zumindest eine der folgenden Leistungen zu enthalten:

Leistungen bei Arbeitslosigkeit; oder bei Alter;
oder bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;
oder bei Invalidität; oder an Hinterbliebene.

Zum Zeitpunkt der Ratifizierung ist anzugeben, für welche der oa. Zweige die Verpflichtungen nach Art.9 oder nach Art.11 übernommen werden, und ob für jeden einzelnen dieser Zweige die Mindestnormen nach Art.9 oder die höheren Normen nach Art.11 übernommen werden. In der Folge kann nach diesem Kriterium mitgeteilt werden, ob der Ratifikant Verpflichtungen für weitere Zweige der Sozialen Sicherheit im Umfang des Übereinkommens übernimmt. Ebenso kann mitgeteilt werden, ob bei bereits übernommenen Verpflichtungen jene der Mindestnormen durch die höheren Normen ersetzt werden. Die so mitgeteilten Verpflichtungen binden den Ratifikanten vom Zeitpunkt der Mitteilung an.

Hinsichtlich jener Zweige der Sozialen Sicherheit, auf die sich das vorliegende Übereinkommen erstreckt, und für die das Mitglied eine Gesetzgebung hat, darf den Seeleuten kein schlechterer Schutz gewährleistet werden, als den Arbeitnehmern an Land. Die Systeme der Sozialen Sicherheit haben Vorkehrungen für die Wahrung der Anwartschaften von Personen zu treffen, die aus dem Pflichtsystem der Sozialen Sicherheit eines Mitglieds für Seeleute ausgeschieden sind und unter ein gleichwertiges System dieses Mitglieds für Arbeitnehmer an Land fallen und umgekehrt.

Hat sich ein Mitglied verpflichtet, die nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens vorgesehenen Mindestleistungen für einen der Zweige der Sozialen Sicherheit zu übernehmen, so haben die

- 5 -

- 5 -

Seeleute sowie allenfalls ihre Unterhaltsberechtigten und ihre Hinterbliebenen, die durch die Gesetzgebung dieses Mitglieds geschützt sind, Anspruch auf Leistungen der Sozialen Sicherheit, die hinsichtlich der gedeckten Fälle, der Anspruchsvoraussetzungen, deren Umfang und Dauer nicht weniger günstig sind als jene, die in den folgenden Bestimmungen des Übereinkommens (Nr.102) über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit, 1952, für den betreffenden Zweig vorgesehen sind, u.zw.

- a) für ärztliche Betreuung in den Art.8,10(Abs.1,2und3),11 und 12(Abs.1);
- b) für Krankengeld in den Art.14,16(i.V.m.Art.65,66 oder 67), 17 und 18(Abs.1);
- c) für Leistungen bei Arbeitslosigkeit in den Art.20,22(i.V.m. Art.65,66 oder 67), 23 und 24;
- d) für Leistungen bei Alter in den Art.26, 28(i.V.m.Art.65,66 oder 67),29 und 30;
- e) für Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in den Art.32, 34(Abs.1,2und4),35,36(i.V.m.Art.65oder66) und 38;
- f) für Familienleistungen in den Art.40,42,43,44(ggf.i.V.m.Art.66) und 45;
- g) für Leistungen bei Mutterschaft in den Art.47,49(Abs.1,2und3),50(i.V.m. Art.65oder66), 51 und 52;
- h) für Leistungen bei Invalidität in den Art.54,56(i.V.m.Art.65,66oder67), 57 und 58;
- i) für Leistungen an Hinterbliebene in den Art.60,62(i.V.m.Art.65,66oder67), 63 und 64.

Für die Anwendung der Bestimmungen der oa. lit.a, b, c, d, g (in Bezug auf ärztliche Betreuung), h oder i kann ein Mitglied den durch eine Versicherung gewährten Schutz auch dann berücksichtigen, wenn diese Versicherung nach der innerstaatlichen Gesetzgebung für die Seeleute zwar keine Pflichtversicherung ist, aber

- a) behördlich überwacht oder nach vorgeschriebenen Normen gemeinsam von Reedern und Seeleuten verwaltet wird;
- b) einen namhaften Teil der Seeleute umfaßt, deren Verdienst denjenigen eines Facharbeiters nicht übersteigt;
- c) in Verbindung mit anderen Formen des Schutzes, sofern dies angebracht ist, den diesbezüglichen Bestimmungen des Übereinkommens (Nr.102) über die Mindestleistungen in der Sozialen Sicherheit, 1952, entspricht.

- 6 -

- 6 -

Hat sich ein Mitglied verpflichtet, die nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens vorgesehenen höheren Normen für einen der Zweige der Sozialen Sicherheit zu übernehmen, so dürfen die Ansprüche auf Leistungen der Sozialen Sicherheit in bezug auf die gedeckten Fälle, die Anspruchsvoraussetzungen, deren Umfang und Dauer nicht weniger günstig sein als diejenigen, die vorgesehen sind

- a) für ärztliche Betreuung in den Art.7lit.a, 8, 9, 13, 15, 16 und 17 des Übereinkommens (Nr.130) über ärztliche Betreuung und Krankengeld, 1969;
- b) für Krankengeld in den Art.7lit.b, 18, 21 (i.V.m.Art.22,23oder24), 25 und 26 Abs.1und3 des Übereinkommens (Nr.130) über ärztliche Betreuung und Krankengeld, 1969;
- c) für Leistungen bei Alter in den Art.15, 17 (i.V.m.Art.26,27oder28), 18, 19 und 29Abs.1 des Übereinkommens (Nr.128) über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene, 1967;
- d) für Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in den Art.6, 9 (Abs.2 und Abs.3(einleitender Satz)), 10, 13 (i.V.m.Art.19oder20), 14 (i.V.m.Art.19oder20), 15Abs.1, 16, 17, 18Abs.1und2 (i.V.m.Art.19 oder20) und 21Abs.1 des Übereinkommens (Nr.121) über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964;
- e) für Leistungen bei Mutterschaft in den Art.3 und 4 des Übereinkommens (Nr.103) über den Mutterschutz (Neufassung), 1952;
- f) für Leistungen bei Invalidität in den Art.8, 10 (i.V.m.Art.26,27oder28), 11, 12, 13 und 29Abs.1 des Übereinkommens (Nr.128) über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene, 1967;
- g) für Leistungen an Hinterbliebene in den Art.21, 23 (i.V.m.Art.26,27oder28), 24, 25 und 29Abs.1 des Übereinkommens (Nr.128) über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene, 1967;
- h) für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Familienleistungen in jedem künftigen Übereinkommen, das höhere Normen als die in Art.9 lit.c und f aufgeführten festlegt, die die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, nach seinem Inkrafttreten, mittels eines Protokolls, das sie im Rahmen einer besonderen, in ihre Tagesordnung aufgenommenen Seeschifffahrtsfrage angenommen hat, für die Zwecke dieses Buchstabens als anwendbar anerkannt hat.

Für die Anwendung der Bestimmungen der oa. lit.a, b, c, e (in bezug auf ärztliche Betreuung), f, g oder h (Leistungen bei Arbeitslosigkeit) kann ein Mitglied den durch eine Versicherung gewährten Schutz auch dann berücksichtigen, wenn diese Ver-

- 7 -

- 7 -

sicherung nach der innerstaatlichen Gesetzgebung für die Seeleute zwar keine Pflichtversicherung ist, aber für sie wie bei den Mindestleistungen die Voraussetzungen von deren lit.a und b gegeben sind, und in Verbindung mit anderen Formen des Schutzes den Bestimmungen der in diesem Übereinkommen vorgesehenen höheren Normen entspricht.

Die Reeder sind zu verpflichten, Seeleuten, deren Zustand ärztliche Betreuung an Bord erforderlich macht, oder die deswegen im Hoheitsgebiet eines Drittstaates zurückgelassen werden, folgendes zu gewährleisten:

- a) angemessene und ausreichende ärztliche Betreuung bis zu ihrer Genesung oder bis zu ihrer Heimschaffung, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt;
- b) Unterkunft und Verpflegung, bis sie eine geeignete Beschäftigung erhalten oder bis sie heimgeschafft werden, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt;
- c) Heimschaffung.

Auf Grund ihres Zustandes zurückgelassene Seeleute haben weiterhin Anspruch auf die volle Heuer (ohne Anrechnung von Prämien) vom Zeitpunkt ihrer Ausschiffung, bis ihnen eine geeignete Beschäftigung angeboten wird oder bis sie heimgeschafft werden, oder bis zum Ablauf einer nach den innerstaatlichen Vorschriften oder durch Gesamtarbeitsvertrag festgesetzten Zeitspanne, deren Dauer nicht weniger als 12 Wochen betragen darf, je nachdem, welches dieser Ereignisse zuerst eintritt. Der Reeder ist ab dem Zeitpunkt von der Zahlung der Heuer befreit, ab dem die betreffenden Seeleute Anspruch auf Geldleistungen nach der Gesetzgebung des zuständigen Mitglieds haben.

Auf Grund ihres Zustandes heimgeschaffte oder im Hoheitsgebiet des zuständigen Mitglieds an Land gesetzte Seeleute haben weiterhin Anspruch auf die volle Heuer (ohne Anrechnung von Prämien)

- 8 -

- 8 -

vom Zeitpunkt ihrer Heimschaffung oder Ausschiffung bis zu ihrer Genesung oder bis zum Ablauf einer mindestens zwölfwöchigen Zeitspanne, je nachdem, welches dieser Ereignisse zuerst eintritt. Von dieser Zeitspanne ist die Zeit abziehen, für die Heuern gem. Art.14 dieses Übereinkommens gezahlt wurden. Auch hier ist der Reeder ab dem Zeitpunkt von der Zahlung der Heuer befreit, ab dem die Seeleute Anspruch auf Geldleistungen nach der Gesetzgebung des zuständigen Mitglieds haben.

Für ausländische oder Wanderseeleute gelten nachstehende Bestimmungen:

Zur Vermeidung von Gesetzeskonflikten und deren unerwünschte Folgen hat für Seeleute die Gesetzgebung von nur einem Mitglied zu gelten. Das hat grundsätzlich jene des Landes zu sein, unter dessen Flagge das Schiff fährt, oder jene, in dessen Hoheitsgebiet der Seemann seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Zugunsten der in Betracht kommenden Personen können die Ratifikanten einvernehmlich weitere Regeln betreffend die auf Seeleute anwendbare Gesetzgebung bestimmen.

Wanderseeleute, Flüchtlinge und Staatenlose haben sowohl hinsichtlich des Versicherungsschutzes als auch hinsichtlich des Leistungsanspruches die gleichen Rechte und Pflichten wie Staatsangehörige des Mitglieds, in dessen Hoheitsgebiet sie wohnen. Sind die Staatsangehörigen des betreffenden Mitglieds ohne die Bedingung des gewöhnlichen Aufenthalts geschützt, so gilt dies auch für die Wanderseeleute, Flüchtlinge und Staatenlosen. Hinsichtlich des Leistungsanspruches gilt dies unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit auch für die Unterhaltsberechtigten und für die Hinterbliebenen der Seeleute. Die Gewährung von nicht auf Beiträgen beruhenden Leistungen kann unabhängig vom Vorhergehenden davon abhängig gemacht werden, daß der Leistungsempfänger bzw. der Verstorbene im Hoheitsgebiet des zuständigen Mitglieds durch eine bestimmte Zeit hindurch gewohnt hat. Diese Zeiten dürfen nicht mehr betragen, als

- 9 -

- a) sechs Monate unmittelbar vor Antragstellung im Falle von Leistungen bei Arbeitslosigkeit und von Leistungen bei Mutterschaft;
- b) fünf aufeinanderfolgende der Antragstellung bzw. dem Zeitpunkt des Todes unmittelbar vorangehende Jahre im Falle von Leistungen bei Invalidität bzw. von Leistungen an Hinterbliebene;
- c) zehn Jahre zwischen dem 18. Lebensjahr und dem Rentenalter, wobei verlangt werden kann, daß fünf Jahre der Antragstellung unmittelbar vorangehen, im Falle von Leistungen bei Alter.

Die Gesetze und Verordnungen der Mitglieder über die den Reedern auferlegten Verpflichtungen haben den Seeleuten Gleichbehandlung ungeachtet ihres Wohnortes zu gewährleisten. Die Ratifikanten haben sich zu bemühen, zusammen mit jedem anderen interessierten Mitglied an Systemen für die Wahrung der Anwartschaften in bezug auf jeden in diesem Übereinkommen genannten Zweig der Sozialen Sicherheit, für den jedes dieser Mitglieder eine Gesetzgebung hat, und zugunsten der Personen, für die als Seeleute nacheinander oder abwechselnd die Gesetzgebung der genannten Mitglieder galt, teilzunehmen. Diese Systeme für die Wahrung der Anwartschaften haben erforderlichenfalls die Zusammenrechnung der nach der Gesetzgebung der betreffenden Mitglieder zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten für den Erwerb, die Wahrung oder das Wiederaufleben der Leistungsansprüche sowie gegebenenfalls für die Berechnung der Leistungen vorzusehen. Die Systeme für die Wahrung der Anwartschaften haben das Verfahren für die Gewährung der Leistungen bei Invalidität, bei Alter oder an Hinterbliebene sowie allenfalls die Verteilung der damit verbundenen Lasten zu bestimmen. Die Zahlung von Geldleistungen bei Invalidität, bei Alter und an Hinterbliebene, von Renten auf Grund von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, sowie von Sterbegeldern, auf die nach der Gesetzgebung des Ratifikanten Anspruch besteht, ist durch diesen an Empfänger zu gewährleisten, die Staatsangehörige einer Vertragspartei oder

- 10 -

- 10 -

Flüchtlinge oder Staatenlose sind. Diese Zahlungen haben unabhängig vom Wohnort der Empfänger und vorbehaltlich jener Maßnahmen zu erfolgen, die je nach Erfordernis zu diesem Zweck einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien oder mit den betreffenden Staaten zu treffen sind. Bei nicht auf Beiträgen beruhenden Leistungen haben die betreffenden Mitglieder einvernehmlich die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Erbringung von Leistungen an außerhalb des Hoheitsgebiets des zuständigen Mitglieds wohnende Empfänger zu gewährleisten ist. Hat ein Ratifikant die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen (Nr.118) über die Gleichbehandlung in der Sozialen Sicherheit, 1962, für einen oder mehrere der in Art.24 des vorliegenden Übereinkommens genannten Zweige der Sozialen Sicherheit übernommen, nicht aber diejenigen aus dem Übereinkommen (Nr.157) über die Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit, 1982, so kann er in bezug auf jeden Zweig, für den er die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen Nr.118 übernommen hat, von den Bestimmungen des Art.24 des vorliegenden Übereinkommens abweichen und statt dessen die Bestimmungen des Art.5 des Übereinkommens Nr.118 anwenden. Die betreffenden Vertragsparteien haben sich zu bemühen, an Systemen für die Wahrung der nach ihrer Gesetzgebung erworbenen Leistungsansprüche in bezug auf jeden der folgenden Zweige der Sozialen Sicherheit teilzunehmen, für den jeder Ratifikant eine auf Seeleute anwendbare Gesetzgebung hat, nämlich ärztliche Betreuung; Krankengeld; Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten mit Ausnahme der Renten und Sterbegelder; Familienleistungen; und Leistungen bei Mutterschaft. Die Systeme haben die Erbringung dieser Leistungen an Personen zu gewährleisten, die im Hoheitsgebiet eines Mitglieds, nicht aber in dem des zuständigen Mitglieds wohnen oder sich dort aufhalten, u.zw. unter den Voraussetzungen und innerhalb der Grenzen, die von den betreffenden Mitgliedern einvernehmlich festzulegen sind.

- 11 -

- 11 -

Die Bestimmungen der Art.16 bis 27 dieses Übereinkommens finden auf die Fürsorge keine Anwendung. Die Mitglieder können durch besondere, im Rahmen der zwischen ihnen bestehenden zwei- oder mehrseitigen Übereinkünfte zu treffende Vereinbarungen von den Bestimmungen der Art.16 bis 25 und des Art.27 unter der Bedingung abweichen, daß diese die Rechte und Pflichten anderer Mitglieder nicht beeinträchtigen und den Schutz der ausländischen oder Wanderseeleute in Angelegenheiten der Sozialen Sicherheit insgesamt mindestens so günstig wie die Bestimmungen dieses Übereinkommens regeln.

Im Falle der Ablehnung einer Leistung oder wenn ihre Art, ihr Umfang, ihr Betrag oder ihre Qualität strittig ist, ist jeder betroffenen Person das Recht einzuräumen, ein Rechtsmittel dagegen einzulegen. Obliegt die Verwaltung der ärztlichen Betreuung einer einem Parlament verantwortlichen Regierungsstelle, so ist jeder betroffenen Person neben dem Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels auch das Recht einzuräumen, eine Beschwerde über die Ablehnung der ärztlichen Betreuung oder die Qualität der erhaltenen Betreuung der zuständigen Stelle zur Prüfung zu unterbreiten. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um eine rasche und kostengünstige Beilegung von Streitigkeiten zu gewährleisten, zu denen die in diesem Übereinkommen festgelegten Verpflichtungen des Readers Anlaß geben können. Die Mitglieder haben die allgemeine Verantwortung für die ordnungsgemäße Erbringung der in Anwendung dieses Übereinkommens vorgesehenen Leistungen zu übernehmen und alle hiefür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Mitglieder haben die allgemeine Verantwortung für die einwandfreie Verwaltung der Einrichtungen und Dienste zu übernehmen, die bei der Durchführung dieses Übereinkommens mitwirken. Wird die Verwaltung nicht von einer nach Weisungen der Behörden tätigen Einrichtung oder von einer einem Parlament verantwort-

- 12 -

- 12 -

lichen Regierungsstelle wahrgenommen, so

- a) sind unter durch die innerstaatliche Gesetzgebung vorgeschriebenen Voraussetzungen Vertreter der geschützten Seeleute an der Verwaltung zu beteiligen;
- b) hat die innerstaatliche Gesetzgebung gegebenenfalls die Mitwirkung von Vertretern der Reeder vorzusehen;
- c) kann die innerstaatliche Gesetzgebung auch die Mitwirkung von Vertretern der Behörden vorsehen.

Schließlich sind die Ratifikanten verpflichtet, das Übereinkommen gemäß den Bestimmungen der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation auf die außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebiete anzuwenden, für deren internationale Beziehungen es verantwortlich ist.

C. Rechtslage und Folgerungen

Von den befragten Zentralstellen des Bundes und der Länder hat der überwiegende Teil erklärt, vom Wirkungsbereich dieses Übereinkommens nicht berührt zu sein, bzw. gegen dessen Ratifikation keine Bedenken zu haben. Die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer befürworten grundsätzlich die staatsvertragliche Übernahme der sich aus dem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen. Sie weisen aber darauf hin, daß eine derartige Übernahme von Verpflichtungen eine Adaptierung des § 3 Abs.2 lit.aASVG erforderlich machen würde. Die Interessenvertretungen der Arbeitgeber sprechen sich gegen die Übernahme derartiger Verpflichtungen aus.

Um eine Wiederholung der umfangreichen Forderungen des Übereinkommens zu vermeiden, wird lediglich unter Anführung der betreffenden Artikel aufgezeigt, inwieweit diesen Forderungen durch die österr. Vorschriften bereits Rechnung getragen wird.

- 13 -

- 13 -

Artikel 1 enthält eine Reihe von Begriffsbestimmungen, die zum überwiegenden Teil in der österreichischen Rechtsordnung auch in dieser Bedeutung verwendet werden. Der Begriffsbestimmung für Hinterbliebene (Art.1 lit.e) wird jedoch durch die derzeit geltende Rechtslage nicht entsprochen. § 260 ASVG sieht einen Anspruch auf Waisenpension auch für Stiefkinder des Verstorbenen vor. Nach § 252 Abs.1 ASVG gelten Stiefkinder aber nur dann als "Hinterbliebene", wenn sie mit dem Verstorbenen ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben.

Die Begriffe "wohnen" (Art.1 lit.g) und "sich aufhalten" (Art.1 lit.h) stellen wegen der Natur des Beschäftigungsverhältnisses auf den Aufenthalt und nicht auf den Wohnsitz ab. Der jeweilige Aufenthalt ist gemäß § 67 Jurisdiktionsnorm überall dort, wo sich eine Person tatsächlich aufhält. Diese körperliche Anwesenheit verlangt auch § 26 Bundesabgabenordnung für den "gewöhnlichen Aufenthalt". Dabei müssen die Umstände dafür sprechen, daß gewisse sachlich-räumliche Beziehungen zum Aufenthaltsort bestehen, d.h., die Anwesenheiten sollen nicht nur vorübergehend sein.

Das in Art.1 lit.k genannte Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juni 1951 wurde von Österreich ratifiziert (BGBl.Nr.55/1955), ebenso das Protokoll betreffend die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Jänner 1967 (BGBl. Nr.78/1974). Hingegen ist Österreich nicht Vertragspartei des in Art.1 lit.l genannten Abkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 28. September 1954.

Artikel 2 legt den persönlichen Geltungsbereich des Übereinkommens fest. Eine Anwendung dieser Bestimmungen auf die gewerbliche Seefischerei ist nicht erforderlich, da dieser Wirtschaftszweig von Österreich derzeit nicht betrieben wird. Die zu den folgenden Bestimmungen genannten Ausführungen über die Sozialversicherung gelten aber grundsätzlich auch für die in der gewerblichen Seefischerei Beschäftigten.

- 14 -

- 14 -

Artikel 3 nennt jene Zweige der Sozialen Sicherheit, für die die Bestimmungen des Art.9 bzw. des Art.11 des vorliegenden Übereinkommens für mindestens drei dieser Zweige zu erfüllen sind, darunter zumindest entweder Leistungen bei Arbeitslosigkeit; oder Leistungen bei Alter; oder Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten; oder Leistungen bei Invalidität; oder Leistungen an Hinterbliebene.

Art und Ausmaß der Erfüllung von Artikel 3 ergibt sich aus den Ausführungen zu dem Art.9 und 11.

Erklärungen aus Anlaß oder als Folge einer allfälligen Ratifikation, wie sie in den Artikeln 4 bis 6 vorgesehen sind, sind derzeit nicht abzugeben.

Die auf Grund der österreichischen Rechtslage versicherten Seeleute unterliegen dem allgemeinen System für Dienstnehmer nach dem ASVG. Der ihnen hiedurch im Bereich der Sozialversicherung im Sinne der Artikel 7 und 8 eingeräumte Schutz unterscheidet sich daher nicht von jenem der Arbeitnehmer an Land. Das System der Sozialversicherung ist für Seeleute und für Arbeitnehmer an Land ident. Daher können sich aus dem in Artikel 8 angesprochenen Wechsel der Beschäftigung keine Probleme ergeben. Gleiches gilt im Bereich der Arbeitslosenversicherung, da nach § 1 Abs.1 AlVG alle jene in Beschäftigung stehenden Dienstnehmer für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert sind, soweit sie in der Krankenversicherung auf Grund gesetzlicher Vorschriften pflichtversichert oder selbstversichert sind. § 5 Abs.4 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 sieht einen Anspruch auf Familienbeihilfe für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, in jenen Fällen vor, in denen die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge verbürgt ist.

- 15 -

- 15 -

Zu Artikel 9: Österreich hat folgende der in dessen lit.a bis i genannten Teile des angeführten Übereinkommens (Nr.102) über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit ratifiziert (BGBl.Nr.33/1970) und erfüllt in diesem Ausmaß die Forderungen von Artikel 3:

- a) ärztliche Betreuung (Teil II)
- b) Leistungen bei Arbeitslosigkeit (Teil IV)
- d) Leistungen bei Alter (Teil V)
- f) Familienleistungen (Teil VII)
- g) Leistungen bei Mutterschaft (Teil VIII)

Hinsichtlich der von Österreich nicht ratifizierten Teile des Übereinkommens Nr.102 ist festzuhalten, daß derzeit lediglich die im Zusammenhang mit der Leistung "Krankengeld" (Teil III des Übereinkommens Nr.102) zitierten Bestimmungen erfüllt sind.

Die sich aus den Teilen VI (Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten), IX (Leistungen bei Invalidität) und X (Leistungen an Hinterbliebene) des Übereinkommens Nr.102 ergebenden Verpflichtungen werden von Österreich derzeit nicht erfüllt.

Die nach Artikel 10 eröffnete Möglichkeit, in bezug auf bestimmte in Art.9 angeführte Leistungen den durch eine andere als eine Pflichtversicherung gewährten Schutz unter bestimmten Voraussetzungen zu berücksichtigen, ist ohne Belang, da diese Zweige der Sozialen Sicherheit im Rahmen von Pflichtversicherungen geregelt sind.

Artikel 11 eröffnet die Möglichkeit, sich zu höheren Standards der nationalen Systeme der Sozialen Sicherheit zu verpflichten. Diese höheren Standards werden derzeit in folgenden Zweigen erfüllt:

- 16 -

- 16 -

- a) ärztliche Betreuung: Österreich hat das Übereinkommen (Nr.130) über ärztliche Betreuung und Krankengeld zwar nicht ratifiziert, erfüllt aber auf Grund der derzeit geltenden Rechtslage dessen Artikel 7 lit.a, 8, 9, 13, 15, 16 und 17;
- c) Leistungen bei Alter: Österreich hat Teil III des Übereinkommens (Nr.128) über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene ratifiziert (BGBl.Nr.34/1970);
- e) Leistungen bei Mutterschaft: Österreich hat das Übereinkommen (Nr.103) über den Mutterschutz (Neufassung) ratifiziert (BGBl.Nr.31/1970).

Die in den lit.b, d, f und g angeführten Zweige werden hinsichtlich der höheren Standards derzeit nicht erfüllt. Weiters eröffnet lit.h dieses Artikels die Möglichkeit, sich in bezug auf bestimmte Leistungen zu in künftigen Übereinkommen der IAO festzulegenden höheren Normen zu verpflichten. Der österreichische Gesetzgeber hat es aber bereits mehrfach abgelehnt, seiner vollen Entscheidungsfreiheit auf sozialpolitischem Gebiet durch die Übernahme staatsvertraglicher Verpflichtungen, insbesondere künftiger und in ihrem Ausmaß nicht absehbarer Verpflichtungen, schon im Voraus Grenzen zu setzen.

Die nach Artikel 12 eröffnete Möglichkeit, in bezug auf bestimmte in Art.11 angeführte Leistungen den durch eine andere als eine Pflichtversicherung gewährten Schutz unter bestimmten Voraussetzungen zu berücksichtigen, ist ohne Belang, da diese Zweige der Sozialen Sicherheit im Rahmen von Pflichtversicherungen geregelt sind.

Die dem Reeder nach Artikel 13 aufzuerlegenden Verpflichtungen finden ihre Deckung im derzeit geltenden Kollektivvertrag KV 210/1987, sowie im Vierten Buch des Handelsgesetzbuches (HGB), GBlö Nr.86/1939. Nach § 13 Ziff.1 KV 210/1987 haben wegen Krankheit oder Arbeitsunfall abmusternde Besatzungsmitglieder Anspruch auf ärztliche Behandlung (einschließlich Behandlung

- 17 -

- 17 -

in einem Krankenhaus) auf Kosten der Reederei, solange eine solche Behandlung erforderlich ist. Nach § 13 Ziff.4 lit.a sublit.bb KV 210/1987 steht dem Arbeitnehmer Anspruch auf Heimbeförderung auf Kosten des Arbeitgebers im Falle seiner Abmusterung wegen unverschuldeter Krankheit oder Verletzung zu. In den Fällen, in denen Arbeitnehmern ein Anspruch auf Heimbeförderung zusteht, ist der Arbeitgeber nach § 13 Ziff.4 lit.d KV 210/1987 verpflichtet, die Aufenthaltskosten der an Land befindlichen Arbeitnehmer bis zum Zeitpunkt ihrer Heimbeförderung zu decken.

§ 553 des Handelsgesetzbuches, GBlÖ Nr.86/1939, enthält Regelungen über Art und Umfang der dem Schiffer, d.i. nach § 511 leg.cit. der Schiffsführer bzw. der Kapitän, zustehenden Krankenfürsorge und der damit in Zusammenhang stehenden Verpflichtungen des Reeders. So ist der Reeder insbesondere verpflichtet, die Kosten der Verpflegung und Heilbehandlung (Krankenfürsorge) zu tragen, solange der Schiffer sich an Bord oder auf einer durch den Dienst veranlaßten Reise befindet, wenn der Schiffer nach Antritt des Dienstes wegen einer Krankheit oder Verletzung der Heilbehandlung bedarf oder arbeitsunfähig wird. Die Krankenfürsorge umfaßt die Verpflegung des Kranken und die Heilbehandlung; zur Heilbehandlung gehört die ärztliche Behandlung sowie die Versorgung mit Arznei und den gebräuchlichen Heilmitteln, die an Bord des Schiffes vorhanden sein müssen oder während des Aufenthaltes in einem Hafen zu beschaffen sind. Ein wegen Krankheit oder Verletzung im Ausland zurückgebliebener Schiffer kann mit seiner Einwilligung und der des behandelnden Arztes in sein Heimatland überführt werden (§ 553 Abs.5 HGB i.d.F. des Seeschiffahrtsgesetzes, BGBl.Nr.174/1981). Nach § 34 Seeschiffahrtsgesetz sind durch Verordnung u.a. Vorschriften über die Ausrüstung der Seeschiffe und ihrer

- 18 -

- 18 -

Rettungsboote mit Arznei- und anderen Hilfsmitteln der Krankenfürsorge zu erlassen, um den an Bord von österreichischen Seeschiffen befindlichen Personen im Krankheitsfall zu helfen. Die Vorschriften über die Krankenfürsorge an Bord finden sich in Teil E (§§ 44 bis 58) der Seeschiffahrts-Verordnung, BGBl. Nr.189/1981.

Die Artikel 14 und 15 sind auf Grund der Bestimmungen des § 13 Ziff.1 KV 210/1987 erfüllt. Danach hat ein Seemann, der wegen Krankheit oder Unfall abgemustert oder in einem Hafen an Land zurückgelassen wird, zunächst Anspruch auf Fortzahlung seiner Heuer, bis er auf Kosten der Reederei nach seinem Heimatort oder dem ursprünglichen Anmusterungsort (die Wahl des Ortes hat der Seemann zu treffen) zurückbefördert worden ist, und danach Anspruch auf Fortzahlung seiner Heuer für eine Höchstdauer von 84 Tagen (d.s. 12 Wochen) bei Vorlage der erforderliche Krankenbescheinigungen.

Nach den Bestimmungen der Artikel 16 bis 18 sollen für Seeleute geltende Rechtsvorschriften grundsätzlich nach dem Kriterium des Flaggenstaates oder des Wohnortstaates (Art. 17 lit.b) festgelegt werden. Dabei sind Seeleute, die Staatsangehörige eines anderen ratifizierenden Mitgliedstaates sind, oder als Flüchtlinge oder Staatenlose in dessen Gebiet wohnen, sowohl hinsichtlich des Versicherungsschutzes als auch des Leistungsanspruches den eigenen Staatsangehörigen gleichzustellen.

Nach den für die österreichische Sozialversicherung geltenden Vorschriften sind nur österreichische Staatsangehörige, die der Besatzung eines die österreichische Flagge führenden Seeschiffes angehören, versichert (§ 3 Abs.2 lit.a ASVG). Den

- 19 -

- 19 -

österreichischen Staatsangehörigen sind dabei die Staatsangehörigen jener Staaten, mit denen Österreich ein Abkommen über Soziale Sicherheit geschlossen hat, gleichgestellt. Ein umfassender Versicherungsschutz für Staatsangehörige möglicherweise anderer das vorliegende Übereinkommen ratifizierender Mitgliedstaaten ist derzeit nicht gegeben.

Im Bereich der Arbeitslosenversicherung haben auf den die österreichische Flagge führenden Seeschiffen beschäftigten ausländischen Seeleute in gleicher Weise wie Inländer Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung. Die Gewährung der anschließenden Notstandshilfe ist jedoch an die österreichische Staatsbürgerschaft geknüpft. Die diesbezüglichen Ausnahmeregelungen betreffen nur einen kleinen Personenkreis (z.B. Bürger von Staaten, mit denen ein Abkommen über Arbeitslosenversicherung besteht, welches sich auch auf die Notstandshilfe bezieht; Flüchtlinge unter bestimmten Voraussetzungen; Personen mit einem dauernden Aufenthalt im derzeitigen Staatsgebiet der Republik Österreich ab 1.1.1930). Darüberhinaus wurden mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 20. Juli 1989, BGBl.Nr.387, Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, für die jedoch im Zeitpunkt der Geltendmachung der Notstandshilfe ein gültiger Befreiungsschein nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgestellt ist, nach Erschöpfung eines Anspruches auf Arbeitslosengeld zum Bezug der Notstandshilfe für die Anspruchsdauer von 39 Wochen oder zum Bezug der Sondernotstandshilfe für die Anspruchsdauer gemäß § 39 Abs.1 ALVG ab 1. August 1989 zugelassen.

Eine über diese Ausnahmen hinausgehende generelle und völlige Gleichstellung ausländischer Arbeitnehmer, d.s. im vorliegenden Fall ausländische Seeleute, mit Inländern hinsichtlich des Anspruches auf Notstandshilfe ist noch nicht absehbar.

- 20 -

- 20 -

Bei Artikel 19 ist auf die Definition der "nicht auf Beiträgen beruhenden" Leistungen nach Art.1 lit.j sowie auf die in Art.3 genannten Zweige der Sozialen Sicherheit zu achten. Alle diese Leistungen sind aber nach den österreichischen Vorschriften solche, die auf Beiträgen beruhen.

Artikel 20 ist erfüllt. Die bezug habenden Bestimmungen des Kollektivvertrages KV 210/1987 sowie die zu Art.13 angeführten gesetzliche Bestimmungen gelten unabhängig vom Wohnort des Seemanns.

Artikel 21 ist ebenfalls erfüllt. Wenn auch noch kein spezielles Abkommen über Soziale Sicherheit von Österreich geschlossen wurde, das lediglich die Wahrung der Anwartschaften von Seeleuten sicherstellen soll, so deckt das Netz der von Österreich im Interesse aller Wanderarbeitnehmer bisher geschlossenen 22 bilateralen und 2 multilateralen Abkommen über Soziale Sicherheit nahezu alle west- und südeuropäischen Staaten sowie Israel, Kanada und die Philippinen.

Die Erfüllung der Artikel 22 und 23 ergibt sich aus der Berücksichtigung der darin angesprochenen Grundsätze in allen von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit.

Artikel 24 ist nicht erfüllt. Die generelle Zahlung von Geldleistungen unabhängig vom Wohnort des Empfängers ist nur in den Fällen gegeben, in denen ein zwischenstaatliches Abkommen über Soziale Sicherheit bzw. eine Verordnung zur Wahrung der Gegenseitigkeit besteht, oder wenn der Versicherungsträger dem Auslandsaufenthalt zugestimmt hat. In allen übrigen Fällen ruhen die genannten Geldleistungen solange sich der Empfänger im Ausland aufhält (§ 89 Abs.1 Ziff.3 ASVG).

- 21 -

- 21 -

Artikel 25 geht für den österreichischen Rechtsbereich ins Leere, da nach den österreichischen Vorschriften alle vom Übereinkommen umfaßten Leistungen auf Beiträgen beruhen.

Österreich hat keines der in Artikel 26 genannten Übereinkommen, nämlich weder das Übereinkommen Nr.118 noch das Übereinkommen Nr.157 ratifiziert.

Artikel 27 ist nur in dem Ausmaß erfüllt, als die von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit dies vorsehen. Die im Bereich der Arbeitslosenversicherung geschlossenen Abkommen sehen einen derartigen Leistungsexport nicht vor.

Artikel 28 hält fest, daß Teil IV des vorliegenden Übereinkommens auf die Fürsorge keine Anwendung findet.

Besondere Vereinbarungen nach Artikel 29 mußten noch nicht getroffen werden.

Artikel 30 ist durch das im Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG), durch das im Arbeitslosenversicherungsgesetz, sowie subsidiär durch das im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz vorgesehene Rechtsmittelverfahren erfüllt.

Artikel 31 hat für den österreichischen Rechtsbereich keine Bedeutung, da die Verwaltung der ärztlichen Betreuung den im Rahmen der Selbstverwaltung eingerichteten autonomen Sozialversicherungsträgern obliegt.

Artikel 32 ist in bezug auf die rasche Beilegung von Streitigkeiten durch § 39 ASGG erfüllt, wonach in Arbeits- und Sozialrechtssachen ein besonders beschleunigtes Verfahren

- 22 -

- 22 -

vorgesehen ist. Auch hinsichtlich der Kostengünstigkeit kann dieser Artikel als erfüllt angesehen werden, da sich in Arbeitsrechtssachen die Parteien vor den Gerichten 1. Instanz nicht vertreten lassen müssen (§ 39 Abs.3 ASGG), und der Erlag eines Kostenvorschusses zur Deckung der mit der Aufnahme eines Beweises verbundenen Kosten nicht anzuordnen ist (§ 39 Abs.5 ASGG). Weiters enthält das Gerichtsgebührengesetz, BGBl.Nr. 501/1984, eine Befreiung vom Erlag von Gerichtsgebühren für Verfahren (einschließlich Mahnklagen und gerichtliche Aufkündigungen) vor einem Arbeitsgericht bei einem Wert des Streitgegenstandes bis öS 6.000,-- in allen drei Instanzen (TP 1, 2 und 3, Anm.8 bzw.5).

Die Erfüllung von Artikel 33 richtet sich nach dem Ausmaß der Erfüllung der übrigen Bestimmungen dieses Übereinkommens.

Artikel 34 ist erfüllt. Die hier geforderte allgemeine Verantwortung ergibt sich für den Bereich der Sozialversicherung aus den §§ 448 ff ASVG, für den Bereich der Familienleistungen aus den §§ 39 ff Familienlastenausgleichsgesetz 1967, und für den Bereich der Arbeitslosenversicherung aus den §§ 60 ff ALVG.

Artikel 35 ist erfüllt. Im Bereich der Sozialversicherung beruht die Verwaltung auf den Grundsätzen der Selbstverwaltung und wird durch autonome Versicherungsträger durchgeführt (§§ 419 ff ASVG). Die Organe der Versicherungsträger werden aus Vertretern der Versicherten und aus Vertretern ihrer Dienstgeber gebildet, wobei diese Vertreter von den öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber entsendet werden.

Artikel 36 bestimmt, daß die Übereinkommen (Nr.56) über die Krankenversicherung der Schiffsleute, 1936, und (Nr.70) über die Soziale Sicherheit der Schiffsleute, 1946, durch das vorliegende Übereinkommen neu gefaßt werden.

- 23 -

Österreich hat die genannten Übereinkommen nicht ratifiziert. Diese beiden Übereinkommen können ab dem Zeitpunkt, ab dem das vorliegende Übereinkommen in Kraft getreten ist, nicht mehr ratifiziert werden (Art.18 Abs.1 lit.b des Übereinkommens Nr.56 bzw. Art.17 Abs.1 lit.b des Übereinkommens Nr.70).

Artikel 39 ist gegenstandslos, da Österreich keine außerhalb seines derzeitigen Staatsgebietes gelegenen Territorien besitzt, für deren internationale Beziehungen es verantwortlich ist.

Die Artikel 37, 38 und 40 bis 45 enthalten die allen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gemeinsamen Schlußartikel.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß Österreich zwar in der Lage ist, den Mindestanforderungen des Art.3 des vorliegenden Übereinkommens zu entsprechen, da es für die Zweige ärztliche Betreuung; Krankengeld; Leistungen bei Arbeitslosigkeit; Leistungen bei Alter; Familienleistungen; und Leistungen bei Mutterschaft die nach dessen Art.9 geforderten Mindestleistungen erfüllt, und sich darüberhinaus hinsichtlich der Zweige ärztliche Betreuung; Leistungen bei Alter; und Leistungen bei Mutterschaft auch zu den höheren Normen des Art.11 verpflichten kann. Zur Frage der Ratifikation sind allerdings auch die übrigen Forderungen des Übereinkommens in gleicher Weise wie die Art.3, 9 und 11 zur Beurteilung heranzuziehen. Aus deren Gesamtzusammenhalt ergibt sich, daß einige dieser Forderungen mit der österr. Rechtslage nicht bzw. nicht zur Gänze in Einklang stehen. Dies gilt z.B. für die im Übereinkommen verwendeten Begriffsbestimmungen für "Hinterbliebene", "wohnen" und "sich aufhalten". Österreich ist auch nicht Vertragspartei des Abkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954.

- 24 -

Weiters kann den Forderungen des Übereinkommens im Hinblick auf § 3 Abs.2 lit.a ASVG nicht voll entsprochen werden, da ein umfassender Versicherungsschutz für Angehörige jener Staaten, mit denen Österreich noch kein Abkommen über Soziale Sicherheit geschlossen hat, nicht gegeben ist. Besonders deutlich wird dies im Zweig Arbeitslosenversicherung hinsichtlich der im Anschluß an die Erschöpfung des Arbeitslosengeldbezuges einsetzende Notstandshilfe. Diese ist trotz der bisher lediglich einen kleinen Personenkreis betreffenden Ausnahmeregelungen (z.B. Bürger von Staaten, mit denen ein Abkommen über Arbeitslosenversicherung besteht, das sich auch auf die Notstandshilfe bezieht; Flüchtlinge unter bestimmten Voraussetzungen; Personen mit einem dauernden Aufenthalt im derzeitigen Staatsgebiet der Republik Österreich ab 1.1.1930) praktisch Inländern vorbehalten. Die Zulassung von Befreiungsscheinbesitzern zum Bezug der Notstandshilfe ab 1. August 1989 ist zwar ein erster Schritt zur Erfüllung dieser Forderung des Übereinkommens, ändert aber das Problem nicht wesentlich.

Ein weiteres wesentliches Ratifikationshindernis betrifft die Forderung von dessen Art. 24. Die hier vorgesehene Verpflichtung zum weltweiten Leistungsexport würde die Aufhebung der Ruhensbestimmung bei Auslandsaufenthalt (§ 89 ASVG) voraussetzen. Die österr. Versicherungsträger machen nach Prüfung des Einzelfalles von der ihnen in § 89 ASVG eingeräumten Möglichkeit der Zustimmung zum Auslandsaufenthalt Gebrauch. Trotzdem kann im Hinblick auf die bestehende wirtschaftliche und finanzielle Lage und deren nicht vorhersehbarer Weiterentwicklung einer generellen Aufhebung der Ruhensbestimmungen bei Auslandsaufenthalt nicht näher getreten werden. Die im wesentlichen gleichlautende Bestimmung in Art.9 Abs.1 des Übereinkommens (Nr.157) über die Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit stellte auch eines der hauptsächlichen Hindernisse gegen dessen Ratifizierung dar (III-36 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVI. GP).

- 25 -

- 25 -

Ein gleichartiges Ratifikationshindernis ergibt sich aus Art.27 hinsichtlich der Zweige Familienleistungen und Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Der in Art.27 letzter Satz empfohlene Leistungsexport in das Wohnsitzland widerspricht den bisherigen in den Abkommen über Soziale Sicherheit festgelegten Grundsätzen.

Schließlich ist die Erfüllung einzelner Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens von der Aufnahme und allenfalls einem positiven Abschluß bilateraler bzw. multilateraler Verhandlungen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit abhängig.

Somit sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Ratifikation des vorliegenden Übereinkommens nicht gegeben.

Die Bundesregierung hat in der Sitzung des Ministerrates vom 4. Dezember 1940 den Bericht über das Übereinkommen Nr.165 zur Kenntnis genommen und beschlossen, den angeschlossenen Bericht dem Nationalrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Bundesregierung stellt daher den

A n t r a g ,

der Nationalrat wolle den Bericht über das Übereinkommen (Nr.165) über die Soziale Sicherheit der Seeleute (Neufassung) zur Kenntnis nehmen.

INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ

Übereinkommen 165**ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE SOZIALE SICHERHEIT DER SEELEUTE
(NEUFASSUNG)**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 24. September 1987 zu ihrer vierundsiebzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend den sozialen Schutz der Seeleute, einschließlich jener auf Schiffen, die nicht die Flagge ihres Landes führen, eine Frage, die den dritten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens zur Neufassung des Übereinkommens über die Krankenversicherung der Schiffsleute, 1936, und des Übereinkommens über die Soziale Sicherheit der Schiffsleute, 1946, erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 9. Oktober 1987, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über die Soziale Sicherheit der Seeleute (Neufassung), 1987, bezeichnet wird.

TEIL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

In diesem Übereinkommen

- a) bedeutet der Ausdruck „Mitglied“ jedes durch das Übereinkommen gebundene Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation;
- b) umfaßt der Ausdruck „Gesetzgebung“ alle Gesetze und Verordnungen sowie die satzungsmäßigen Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit;
- c) bedeutet der Ausdruck „Seeleute“ Personen, die in irgendeiner Eigenschaft an Bord eines Seeschiffes beschäftigt sind, das der gewerbsmäßigen Beförderung von Fracht oder von Fahrgästen dient, zu anderen gewerblichen Zwecken verwendet wird oder ein Seeschlepper ist, mit Ausnahme von Personen, die beschäftigt sind auf
 - i) Kleinfahrzeugen, einschließlich Segelschiffen mit oder ohne Hilfsmotoren;
 - ii) Fahrzeugen wie schwimmenden Bohr- und Förderinseln, soweit sie nicht zur Schifffahrt verwendet werden;die Entscheidung, welche Fahrzeuge und Einrichtungen unter die Bestimmungen der Unterabsätze i) und ii) fallen, ist von der zuständigen Stelle jedes Mitglieds in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Reeder und der Seeleute zu treffen;
- d) ist der Ausdruck „Unterhaltsberechtigte“ im Sinne der innerstaatlichen Gesetzgebung zu verstehen;
- e) bedeutet der Ausdruck „Hinterbliebene“ die Personen, die in der Gesetzgebung, nach der Leistungen gewährt werden, als solche bestimmt oder

— 2 —

anerkannt sind; werden nach dieser Gesetzgebung Personen nur unter der Voraussetzung als Hinterbliebene bestimmt oder anerkannt, daß sie mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn der Unterhalt dieser Personen überwiegend vom Verstorbenen bestritten worden ist;

- f) bedeutet der Ausdruck „zuständiges Mitglied“ das Mitglied, nach dessen Gesetzgebung die betreffende Person einen Anspruch auf Leistungen geltend machen kann;
- g) bedeutet der Ausdruck „wohnen“ den gewöhnlichen Aufenthalt;
- h) bedeutet der Ausdruck „sich aufhalten“ den vorübergehenden Aufenthalt;
- i) bedeutet der Ausdruck „Heimschaffung“ die Beförderung an einen Ort, nach dem der Seemann gemäß den auf ihn anwendbaren Gesetzen und Verordnungen oder Gesamtarbeitsverträgen einen Anspruch auf Rückbeförderung hat;
- j) bezieht sich der Ausdruck „nicht auf Beiträgen beruhend“ auf Leistungen, deren Gewährung weder von einer unmittelbaren finanziellen Beteiligung der geschützten Personen oder ihres Arbeitgebers noch von einer bestimmten Dauer der Erwerbstätigkeit abhängt;
- k) hat der Ausdruck „Flüchtling“ die gleiche Bedeutung wie in Artikel 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und in Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls betreffend die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967;
- l) hat der Ausdruck „Staatenloser“ die gleiche Bedeutung wie in Artikel 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954.

Artikel 2

1. Das Übereinkommen gilt für alle Seeleute und gegebenenfalls für ihre Unterhaltsberechtigten und ihre Hinterbliebenen.

2. Die zuständige Stelle hat die Bestimmungen dieses Übereinkommens, soweit sie dies nach Beratung mit den repräsentativen Verbänden der Reeder von Fischereifahrzeugen und der Fischer als praktisch möglich erachtet, auf die gewerbliche Seefischerei anzuwenden.

Artikel 3

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen des Artikels 9 oder des Artikels 11 für mindestens drei der folgenden Zweige der Sozialen Sicherheit zu erfüllen:

- a) ärztliche Betreuung;
- b) Krankengeld;
- c) Leistungen bei Arbeitslosigkeit;
- d) Leistungen bei Alter;
- e) Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;
- f) Familienleistungen;
- g) Leistungen bei Mutterschaft;
- h) Leistungen bei Invalidität;
- i) Leistungen an Hinterbliebene;

darunter mindestens einer der in den Buchstaben c), d), e), h) und i) genannten Zweige.

— 3 —

Artikel 4

Jedes Mitglied hat zum Zeitpunkt seiner Ratifizierung anzugeben, für welche der in Artikel 3 genannten Zweige es die Verpflichtungen des Artikels 9 oder des Artikels 11 übernimmt, und hat für jeden der genannten Zweige gesondert anzugeben, ob es sich verpflichtet, die Mindestnormen des Artikels 9 oder die höheren Normen des Artikels 11 auf diesen Zweig anzuwenden.

Artikel 5

Jedes Mitglied kann in der Folge dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes mitteilen, daß es mit Wirkung vom Zeitpunkt der Mitteilung an die Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen für einen oder mehrere der in Artikel 3 genannten Zweige übernimmt, die es zum Zeitpunkt seiner Ratifizierung nicht bereits angegeben hatte, wobei es für jeden dieser Zweige gesondert anzugeben hat, ob es sich verpflichtet, die Mindestnormen des Artikels 9 oder die höheren Normen des Artikels 11 auf diesen Zweig anzuwenden.

Artikel 6

Ein Mitglied kann in der Folge durch eine Mitteilung an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes, die vom Zeitpunkt der Mitteilung an wirksam wird, die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 9 durch diejenige der Bestimmungen des Artikels 11 für jeden Zweig ersetzen, für den es die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen übernommen hat.

TEIL II. GEWÄHRLEISTETER SCHUTZ**Allgemeine Normen***Artikel 7*

Die Gesetzgebung jedes Mitglieds hat Seeleuten, auf die die Gesetzgebung dieses Mitglieds anwendbar ist, in bezug auf jeden der in Artikel 3 genannten Zweige der Sozialen Sicherheit, für den es eine Gesetzgebung hat, einen nicht weniger günstigen Schutz durch die Soziale Sicherheit als den Arbeitnehmern an Land zu gewährleisten.

Artikel 8

Die beteiligten Systeme haben Vorkehrungen für die Wahrung der Anwartschaften von Personen zu treffen, die aus dem Pflichtsystem der Sozialen Sicherheit eines Mitglieds für Seeleute ausgeschieden sind und unter ein gleichwertiges System dieses Mitglieds für Arbeitnehmer an Land fallen oder umgekehrt.

Mindestnormen*Artikel 9*

Hat sich ein Mitglied verpflichtet, die Bestimmungen dieses Artikels auf einen der Zweige der Sozialen Sicherheit anzuwenden, so haben die Seeleute sowie gegebenenfalls ihre Unterhaltsberechtigten und ihre Hinterbliebenen, die durch die Gesetzgebung dieses Mitglieds geschützt sind, Anspruch auf Leistungen der Sozialen Sicherheit, die in bezug auf die gedeckten Fälle, die Anspruchsvoraussetzungen, ihren Umfang und ihre Dauer nicht weniger günstig sind als diejenigen,

die in den folgenden Bestimmungen des Übereinkommens über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, für den betreffenden Zweig vorgesehen sind, nämlich:

- a) für *ärztliche Betreuung* in den Artikeln 8, 10 (Absätze 1, 2 und 3), 11 und 12 (Absatz 1);
- b) für *Krankengeld* in den Artikeln 14, 16 (in Verbindung mit Artikel 65, 66 oder 67), 17 und 18 (Absatz 1);
- c) für *Leistungen bei Arbeitslosigkeit* in den Artikeln 20, 22 (in Verbindung mit Artikel 65, 66 oder 67), 23 und 24;
- d) für *Leistungen bei Alter* in den Artikeln 26, 28 (in Verbindung mit Artikel 65, 66 oder 67), 29 und 30;
- e) für *Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten* in den Artikeln 32, 34 (Absätze 1, 2 und 4), 35, 36 (in Verbindung mit Artikel 65 oder 66) und 38;
- f) für *Familienleistungen* in den Artikeln 40, 42, 43, 44 (gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 66) und 45;
- g) für *Leistungen bei Mutterschaft* in den Artikeln 47, 49 (Absätze 1, 2 und 3), 50 (in Verbindung mit Artikel 65 oder 66), 51 und 52;
- h) für *Leistungen bei Invalidität* in den Artikeln 54, 56 (in Verbindung mit Artikel 65, 66 oder 67), 57 und 58;
- i) für *Leistungen an Hinterbliebene* in den Artikeln 60, 62 (in Verbindung mit Artikel 65, 66 oder 67), 63 und 64.

Artikel 10

Für die Anwendung der Bestimmungen der Buchstaben *a)*, *b)*, *c)*, *d)*, *g)* (in bezug auf ärztliche Betreuung), *h)* oder *i)* des Artikels 9 kann ein Mitglied den durch eine Versicherung gewährten Schutz auch dann berücksichtigen, wenn diese Versicherung nach der innerstaatlichen Gesetzgebung für die Seeleute zwar keine Pflichtversicherung ist, aber

- a) behördlich überwacht oder nach vorgeschriebenen Normen gemeinsam von Reedern und Seeleuten verwaltet wird;
- b) einen namhaften Teil der Seeleute umfaßt, deren Verdienst denjenigen eines Facharbeiters nicht übersteigt;
- c) in Verbindung mit anderen Formen des Schutzes, sofern dies angebracht ist, den diesbezüglichen Bestimmungen des Übereinkommens über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, entspricht.

Höhere Normen

Artikel 11

Hat sich ein Mitglied verpflichtet, die Bestimmungen dieses Artikels auf einen der Zweige der Sozialen Sicherheit anzuwenden, so haben die Seeleute sowie gegebenenfalls ihre Unterhaltsberechtigten und ihre Hinterbliebenen, die durch die Gesetzgebung dieses Mitglieds geschützt sind, Anspruch auf Leistungen der Sozialen Sicherheit, die in bezug auf die gedeckten Fälle, die Anspruchsvoraussetzungen, ihren Umfang und ihre Dauer nicht weniger günstig sind als diejenigen, die vorgesehen sind

- a) für *ärztliche Betreuung* in den Artikeln 7 Buchstabe *a)*, 8, 9, 13, 15, 16 und 17 des Übereinkommens über ärztliche Betreuung und Krankengeld, 1969;
- b) für *Krankengeld* in den Artikeln 7 Buchstabe *b)*, 18, 21 (in Verbindung mit Artikel 22, 23 oder 24), 25 und 26 (Absätze 1 und 3) des Übereinkommens über ärztliche Betreuung und Krankengeld, 1969;

— 5 —

- c) für *Leistungen bei Alter* in den Artikeln 15, 17 (in Verbindung mit Artikel 26, 27 oder 28), 18, 19 und 29 (Absatz 1) des Übereinkommens über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene, 1967;
- d) für *Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten* in den Artikeln 6, 9 (Absatz 2 und Absatz 3 (einleitender Satz)), 10, 13 (in Verbindung mit Artikel 19 oder 20), 14 (in Verbindung mit Artikel 19 oder 20), 15 (Absatz 1), 16, 17, 18 (Absätze 1 und 2) (in Verbindung mit Artikel 19 oder 20) und 21 (Absatz 1) des Übereinkommens über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964;
- e) für *Leistungen bei Mutterschaft* in den Artikeln 3 und 4 des Übereinkommens über den Mutterschutz (Neufassung), 1952;
- f) für *Leistungen bei Invalidität* in den Artikeln 8, 10 (in Verbindung mit Artikel 26, 27 oder 28), 11, 12, 13 und 29 (Absatz 1) des Übereinkommens über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene, 1967;
- g) für *Leistungen an Hinterbliebene* in den Artikeln 21, 23 (in Verbindung mit Artikel 26, 27 oder 28), 24, 25 und 29 (Absatz 1) des Übereinkommens über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene, 1967;
- h) für *Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Familienleistungen* in jedem künftigen Übereinkommen, das höhere Normen als die in Artikel 9 Buchstaben c) und f) aufgeführten festlegt, die die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, nach seinem Inkrafttreten, mittels eines Protokolls, das sie im Rahmen einer besonderen, in ihre Tagesordnung aufgenommenen Seeschiffsfrage angenommen hat, für die Zwecke dieses Buchstabens als anwendbar anerkannt hat.

Artikel 12

Für die Anwendung der Bestimmungen der Buchstaben a), b), c), e) (in bezug auf ärztliche Betreuung), f), g) oder h) (Leistungen bei Arbeitslosigkeit) des Artikels 11 kann ein Mitglied den durch eine Versicherung gewährten Schutz auch dann berücksichtigen, wenn diese Versicherung nach der innerstaatlichen Gesetzgebung für die Seeleute zwar keine Pflichtversicherung ist, aber

- a) behördlich überwacht oder nach vorgeschriebenen Normen gemeinsam von Reedern und Seeleuten verwaltet wird;
- b) einen namhaften Teil der Seeleute umfaßt, deren Verdienst denjenigen eines Facharbeiters nicht übersteigt;
- c) in Verbindung mit anderen Formen des Schutzes, sofern dies angebracht ist, den Bestimmungen der in den vorstehenden Buchstaben des Artikels 11 erwähnten Übereinkommen entspricht.

TEIL III. VERPFLICHTUNGEN DES REEDERS

Artikel 13

Der Reeder ist zu verpflichten, Seeleuten, deren Zustand ärztliche Betreuung an Bord erforderlich macht oder die auf Grund ihres Zustandes im Hoheitsgebiet eines anderen Staates als des zuständigen Mitglieds zurückgelassen werden, folgendes zu gewährleisten:

- a) angemessene und ausreichende ärztliche Betreuung bis zu ihrer Genesung oder bis zu ihrer Heimschaffung, je nachdem, welches dieser Ereignisse zuerst eintritt;

— 6 —

- b) Unterkunft und Verpflegung, bis sie eine geeignete Beschäftigung erhalten können oder bis sie heimgeschafft werden, je nachdem, welches dieser Ereignisse zuerst eintritt;
- c) Heimschaffung.

Artikel 14

Seeleute, die auf Grund ihres Zustandes im Hoheitsgebiet eines anderen Staates als des zuständigen Mitglieds zurückgelassen werden, haben weiterhin Anspruch auf die volle Heuer (ohne Anrechnung von Prämien) vom Zeitpunkt ihrer Ausschiffung, bis ihnen eine geeignete Beschäftigung angeboten wird oder bis sie heimgeschafft werden oder bis zum Ablauf einer durch die innerstaatlichen Gesetze oder Verordnungen dieses Mitglieds oder durch Gesamtarbeitsvertrag festgesetzten Zeitspanne, deren Dauer nicht weniger als zwölf Wochen betragen darf, je nachdem, welches dieser Ereignisse zuerst eintritt. Von dem Zeitpunkt an, ab dem die betreffenden Seeleute Anspruch auf Geldleistungen nach der Gesetzgebung des zuständigen Mitglieds haben, ist der Reeder nicht mehr zur Zahlung der Heuer verpflichtet.

Artikel 15

Seeleute, die auf Grund ihres Zustandes heimgeschafft oder im Hoheitsgebiet des zuständigen Mitglieds an Land gesetzt werden, haben weiterhin Anspruch auf die volle Heuer (ohne Anrechnung von Prämien) vom Zeitpunkt ihrer Heimschaffung oder Ausschiffung bis zu ihrer Genesung oder bis zum Ablauf einer durch die innerstaatlichen Gesetze oder Verordnungen dieses Mitglieds oder durch Gesamtarbeitsvertrag festgesetzten Zeitspanne, deren Dauer nicht weniger als zwölf Wochen betragen darf, je nachdem, welches dieser Ereignisse zuerst eintritt. Die Zeit, in der Heuern auf Grund von Artikel 14 gezahlt wurden, ist von dieser Zeitspanne abzuziehen. Von dem Zeitpunkt an, ab dem die betreffenden Seeleute Anspruch auf Geldleistungen nach der Gesetzgebung des zuständigen Mitglieds haben, ist der Reeder nicht mehr zur Zahlung der Heuer verpflichtet.

TEIL IV. SCHUTZ DER AUSLÄNDISCHEN ODER WANDERSEELEUTE*Artikel 16*

Die folgenden Bestimmungen finden Anwendung auf Seeleute, für die die Gesetzgebung eines oder mehrerer Mitglieder gilt oder galt, sowie gegebenenfalls auf ihre Unterhaltsberechtigten und ihre Hinterbliebenen, in bezug auf jeden in Artikel 3 genannten Zweig der Sozialen Sicherheit, für den solche Mitglieder eine auf Seeleute anwendbare Gesetzgebung haben.

Artikel 17

Um Gesetzeskonflikte und die unerwünschten Folgen zu vermeiden, die sich für die betreffenden Personen entweder infolge mangelnden Schutzes oder infolge des ungerechtfertigten Zusammentreffens von Beiträgen oder sonstigen Verbindlichkeiten oder von Leistungen ergeben könnten, ist die auf die Seeleute anwendbare Gesetzgebung von den betreffenden Mitgliedern wie folgt zu bestimmen:

- a) für Seeleute hat die Gesetzgebung nur eines Mitglieds zu gelten;
- b) diese Gesetzgebung hat grundsätzlich
 - die Gesetzgebung des Mitglieds zu sein, unter dessen Flagge das Schiff fährt, oder

- die Gesetzgebung des Mitglieds, in dessen Hoheitsgebiet der Seemann wohnt;
- c) unbeschadet der Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen können die betreffenden Mitglieder zugunsten der in Betracht kommenden Personen einvernehmlich weitere Regeln betreffend die auf Seeleute anwendbare Gesetzgebung bestimmen.

Artikel 18

Seeleute, für die die Gesetzgebung eines Mitglieds gilt und die Staatsangehörige eines anderen Mitglieds sind oder als Flüchtlinge oder Staatenlose im Hoheitsgebiet eines Mitglieds wohnen, haben sowohl hinsichtlich des Versicherungsschutzes als auch hinsichtlich des Leistungsanspruchs die gleichen Rechte und Pflichten nach dieser Gesetzgebung wie die Staatsangehörigen des erstgenannten Mitglieds. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten, ohne daß daran die Bedingung geknüpft wird, daß sie im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitglieds wohnen, wenn seine Staatsangehörigen ohne eine solche Bedingung geschützt sind. Das gleiche gilt hinsichtlich des Leistungsanspruchs gegebenenfalls für die Unterhaltsberechtigten der Seeleute und für ihre Hinterbliebenen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

Artikel 19

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 18 kann die Gewährung von nicht auf Beiträgen beruhenden Leistungen davon abhängig gemacht werden, daß der Empfänger oder, im Falle von Leistungen an Hinterbliebene, daß der Verstorbene im Hoheitsgebiet des zuständigen Mitglieds während eines Zeitraums gewohnt hat, der höchstens festgesetzt werden darf auf

- a) sechs Monate unmittelbar vor der Antragstellung im Falle von Leistungen bei Arbeitslosigkeit und von Leistungen bei Mutterschaft;
- b) fünf aufeinanderfolgende, der Antragstellung beziehungsweise dem Zeitpunkt des Todes unmittelbar vorangehende Jahre im Falle von Leistungen bei Invalidität beziehungsweise von Leistungen an Hinterbliebene;
- c) zehn Jahre zwischen dem 18. Lebensjahr und dem Rentenalter, wobei verlangt werden kann, daß fünf Jahre der Antragstellung unmittelbar vorangingen, im Falle von Leistungen bei Alter.

Artikel 20

Die Gesetze und Verordnungen jedes Mitglieds über die in den Artikeln 13 bis 15 festgelegten Verpflichtungen des Reeders haben den Seeleuten Gleichbehandlung ungeachtet ihres Wohnorts zu gewährleisten.

Artikel 21

Jedes Mitglied hat sich zu bemühen, zusammen mit jedem anderen interessierten Mitglied an Systemen für die Wahrung der Anwartschaften in bezug auf jeden in Artikel 3 genannten Zweig der Sozialen Sicherheit, für den jedes dieser Mitglieder eine Gesetzgebung hat, und zugunsten der Personen, für die als Seeleute nacheinander oder abwechselnd die Gesetzgebung der genannten Mitglieder galt, teilzunehmen.

Artikel 22

Die in Artikel 21 genannten Systeme für die Wahrung der Anwartschaften haben, soweit erforderlich, die Zusammenrechnung der nach der Gesetzgebung

— 8 —

der betreffenden Mitglieder gegebenenfalls zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten für den Erwerb, die Wahrung oder das Wiederaufleben der Leistungsansprüche sowie gegebenenfalls für die Berechnung der Leistungen vorzusehen.

Artikel 23

Die in Artikel 21 genannten Systeme für die Wahrung der Anwartschaften haben das Verfahren für die Gewährung der Leistungen bei Invalidität, bei Alter oder an Hinterbliebene sowie gegebenenfalls die Verteilung der damit verbundenen Lasten zu bestimmen.

Artikel 24

Jedes Mitglied hat die Zahlung von Geldleistungen bei Invalidität, bei Alter und an Hinterbliebene, von Renten auf Grund von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie von Sterbegeldern, auf die nach seiner Gesetzgebung Anspruch besteht, an Empfänger zu gewährleisten, die Staatsangehörige eines Mitglieds oder Flüchtlinge oder Staatenlose sind, unabhängig von ihrem Wohnort, vorbehaltlich der Maßnahmen, die erforderlichenfalls zu diesem Zweck einvernehmlich zwischen den Mitgliedern oder mit den betreffenden Staaten zu treffen sind.

Artikel 25

Bei nicht auf Beiträgen beruhenden Leistungen haben die betreffenden Mitglieder ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 24 einvernehmlich die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Erbringung dieser Leistungen an Empfänger zu gewährleisten ist, die außerhalb des Hoheitsgebiets des zuständigen Mitglieds wohnen.

Artikel 26

Ein Mitglied, das die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Gleichbehandlung (Soziale Sicherheit), 1962, für einen oder mehrere der Zweige der Sozialen Sicherheit übernommen hat, auf die in Artikel 24 Bezug genommen wird, aber nicht diejenigen aus dem Übereinkommen über die Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit, 1982, kann in bezug auf jeden Zweig, für den es die Verpflichtungen aus dem erstgenannten Übereinkommen übernommen hat, von den Bestimmungen des Artikels 24 abweichen und statt dessen die Bestimmungen des Artikels 5 des genannten Übereinkommens anwenden.

Artikel 27

Die betreffenden Mitglieder haben sich zu bemühen, an Systemen für die Wahrung der nach ihrer Gesetzgebung erworbenen Leistungsansprüche in bezug auf jeden der folgenden Zweige der Sozialen Sicherheit teilzunehmen, für den jedes dieser Mitglieder eine auf Seeleute anwendbare Gesetzgebung hat: ärztliche Betreuung, Krankengeld, Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten mit Ausnahme der Renten und Sterbegelder, Familienleistungen und Leistungen bei Mutterschaft. Die Systeme haben die Erbringung dieser Leistungen an Personen zu gewährleisten, die im Hoheitsgebiet eines dieser Mitglieder, jedoch nicht in dem des zuständigen Mitglieds wohnen oder sich dort aufhalten, und zwar unter den Voraussetzungen und innerhalb der Grenzen, die von den betreffenden Mitgliedern einvernehmlich festzulegen sind.

Artikel 28

Die Bestimmungen dieses Teils finden auf die Fürsorge keine Anwendung.

— 9 —

Artikel 29

Die Mitglieder können durch besondere, im Rahmen der zwischen ihnen bestehenden zwei- oder mehrseitigen Übereinkünfte zu treffende Vereinbarungen von den Bestimmungen der Artikel 16 bis 25 und des Artikels 27 unter der Bedingung abweichen, daß diese die Rechte und Pflichten anderer Mitglieder nicht beeinträchtigen und den Schutz der ausländischen oder Wanderseeleute in Angelegenheiten der Sozialen Sicherheit insgesamt mindestens so günstig wie in diesen Artikeln regeln.

TEIL V. RECHTS- UND VERWALTUNGSGARANTIEN

Artikel 30

Jeder betroffenen Person ist das Recht einzuräumen, ein Rechtsmittel einzulegen, falls die Leistung abgelehnt oder ihre Art, ihr Umfang, ihr Betrag oder ihre Qualität strittig ist.

Artikel 31

Obliegt die Verwaltung der ärztlichen Betreuung einer einem Parlament verantwortlichen Regierungsstelle, so ist jeder betroffenen Person neben dem in Artikel 30 vorgesehenen Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels das Recht einzuräumen, eine Beschwerde über die Ablehnung der ärztlichen Betreuung oder die Qualität der erhaltenen Betreuung der zuständigen Stelle zur Prüfung zu unterbreiten.

Artikel 32

Jedes Mitglied hat Vorkehrungen zu treffen, um eine rasche und kostengünstige Beilegung von Streitigkeiten zu gewährleisten, zu denen die in den Artikeln 13 bis 15 festgelegten Verpflichtungen des Reeders Anlaß geben können.

Artikel 33

Die Mitglieder haben die allgemeine Verantwortung für die ordnungsgemäße Erbringung der in Anwendung dieses Übereinkommens vorgesehenen Leistungen zu übernehmen und alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 34

Die Mitglieder haben die allgemeine Verantwortung für die einwandfreie Verwaltung der Einrichtungen und Dienste zu übernehmen, die bei der Durchführung dieses Übereinkommens mitwirken.

Artikel 35

Wird die Verwaltung nicht von einer nach Weisungen der Behörden tätigen Einrichtung oder von einer einem Parlament verantwortlichen Regierungsstelle wahrgenommen, so

- a) sind unter durch die innerstaatliche Gesetzgebung vorgeschriebenen Voraussetzungen Vertreter der geschützten Seeleute an der Verwaltung zu beteiligen;
- b) hat die innerstaatliche Gesetzgebung gegebenenfalls die Mitwirkung von Vertretern der Reeder vorzusehen;
- c) kann die innerstaatliche Gesetzgebung auch die Mitwirkung von Vertretern der Behörden vorsehen.

— 10 —

TEIL VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 36

Durch dieses Übereinkommen werden das Übereinkommen über die Krankenversicherung der Schiffsleute, 1936, und das Übereinkommen über die Soziale Sicherheit der Schiffsleute, 1946, neugefaßt.

Artikel 37

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 38

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eingetragen ist.

2. Es tritt, zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eingetragen worden sind, in Kraft.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 39

Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, es gemäß den Bestimmungen der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation auf die außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebiete anzuwenden, für deren internationale Beziehungen es verantwortlich ist.

Artikel 40

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren seit seinem erstmaligen Inkrafttreten durch förmliche Mitteilung an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Sie wird erst ein Jahr nach der Eintragung wirksam.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und binnen eines Jahres nach Ablauf der in Absatz 1 genannten zehn Jahre von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für weitere zehn Jahre gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 41

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, zu dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

— 11 —

Artikel 42

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 43

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes erstattet der Allgemeinen Konferenz, wann immer er es für nötig erachtet, einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens und prüft, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Neufassung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 44

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise neu faßt, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gilt folgendes:

- a) Die Ratifikation des neu gefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied hat ungeachtet des Artikels 40 ohne weiteres die Wirkung einer sofortigen Kündigung des vorliegenden Übereinkommens, sofern das neu gefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.
- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neu gefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. In jedem Fall bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt für diejenigen Mitglieder in Kraft, die dieses, nicht jedoch das neu gefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 45

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise verbindlich.